

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN – AT

I. Allgemeines

1. Für alle Lieferungen und Leistungen der Johnson & Johnson Medical Products GmbH (nachfolgend Johnson & Johnson) an Geschäftspartner gelten die nachstehenden Bedingungen als wesentlicher Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.
2. Abänderungen, andere Bedingungen oder Nebenabreden gelten nur dann als verbindlich, wenn und soweit sie von Johnson & Johnson schriftlich bestätigt wurden. Ein Verzicht auf die Schriftform bedarf der schriftlichen Bestätigung.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Geschäftspartners aus einem Kaufvertrag bedarf der vorhergehenden schriftlichen Zustimmung von Johnson & Johnson.
4. Unsere jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.
5. Johnson & Johnson ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Preise und Rabatte für Vertragsprodukte jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern bzw. neu festzusetzen.

II. Bestellung

1. Alle Bestellungen des Geschäftspartners an Johnson & Johnson unterliegen automatisch diesen Geschäftsbedingungen. Der Einzelvertrag kommt zustande, wenn entweder eine Auftragsbestätigung von Johnson & Johnson erteilt oder die bestellte Ware an den Geschäftspartner ausgeliefert wird.
2. Sobald eine Bestellung angenommen ist, kann sie nur mehr mit ausdrücklicher Genehmigung von Johnson & Johnson storniert werden.

III. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich – sofern nicht anders vereinbart – „ab Werk“ zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Lieferung.
2. Der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Bestellern, die sich unserem Bankeinzugsverfahren anschließen, werden 3 % Skonto eingeräumt. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu fordern.
3. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

IV. Gefahrenübergang, Lieferung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung als Standardversand FCA (INCOTERMS 2020).
2. Als Zeitpunkt des Eigentumsüberganges sowie des Überganges von Nutz, Last und Gefahr gilt die Übergabe

der Ware an den Frächter. Die Frachtkosten sowie die Kosten der Versicherung der Ware bis zum Einlangen beim Geschäftspartner sind von Johnson & Johnson zu tragen. Auch die Abwicklung von Versicherungsfällen obliegt Johnson & Johnson. Begünstigter eventueller Versicherungsleistungen aus der Transportversicherung ist der Geschäftspartner.

3. Verzögert sich die Auslieferung infolge von Umständen, die Johnson & Johnson nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Geschäftspartner über.
4. Johnson & Johnson ist berechtigt, Ort und Zeitpunkt der Auslieferung sowie die Transportart zu bestimmen. Johnson & Johnson wird dabei nach Möglichkeit im Sinne des Geschäftspartners nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten verfahren.
5. Sonderanfertigungen können von Johnson & Johnson grundsätzlich nicht zurückgenommen werden. Bei Sonderanfertigungen ist Johnson & Johnson zu einer Über- bzw. Unterlieferung bis zu 10% der jeweiligen Bestellmenge berechtigt.

V. Zahlung, Fälligkeit

1. Der Kaufpreis netto (ohne Abzug) ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt gewähren wir 2% Skonto vom Rechnungsbetrag. Bestellern, die sich unserem Bankeinzugsverfahren anschließen, werden 3% Skonto eingeräumt. Ein Skontoabzug von neuen Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind.
2. Gegenüber Ansprüchen von Johnson & Johnson kann der Geschäftspartner nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Geschäftspartners unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem jeweiligen Kaufvertrag beruht.
3. Bei Überschreitung von Fälligkeitsterminen ist Johnson & Johnson berechtigt, nach ihrer Wahl Verzugszinsen entweder in der Höhe der banküblichen Zinsen für Kredite an Kunden bester Bonität ohne weiteren Nachweis oder die jeweiligen gesetzlichen Zinsen zu berechnen.
4. Kommt der Geschäftspartner mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber Johnson & Johnson oder einem mit Johnson & Johnson verbundenen Unternehmen ganz oder bei Vereinbarung von Teilzahlung mit zwei aufeinanderfolgenden Raten in Verzug, so wird jeweils der gesamte Saldo aus der Geschäftsverbindung mit Johnson & Johnson vorzeitig zur sofortigen Zahlung fällig.
5. Kommt der Geschäftspartner mit Zahlungen in Verzug, ist Johnson & Johnson nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist berechtigt, vom Liefervertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

VI. Lieferung, Lieferverzug, Mängelrüge

1. Lieferfristen werden dem Geschäftspartner von Johnson & Johnson nach den gegebenen Umständen so genau wie möglich bekannt gegeben und Johnson & Johnson wird sich bemühen, diese Lieferfristen einzuhalten. Alle

Lieferfristen beginnen mangels besonderer Vereinbarung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages oder im Falle von Differenzen über die Art der Ausführung mit dem Zeitpunkt der endgültigen, einverständlichen Klärung zu laufen.

2. Johnson & Johnson ist bestrebt, alle angenommenen Bestellungen des Geschäftspartners im Rahmen ihrer Liefermöglichkeiten termingerecht abzuwickeln. Für Schäden, die erst bei Nichtlieferung oder einer Lieferverzögerung entstehen, haftet Johnson & Johnson nur, wenn und soweit Johnson & Johnson Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt. Bei höherer Gewalt oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen wie z. B. Arbeitskämpfen (Streiks oder Aussperrungen), erheblichen Betriebseinschränkungen bei Johnson & Johnson oder Zulieferanten oder ähnlichen von Johnson & Johnson nicht zu vertretenden Gründen, tritt kein Lieferverzug ein.
3. Konstruktions- und Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens Johnson & Johnson während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
4. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Liefergegenstandes haben nur Informationscharakter; sie sind als annähernd zu betrachten und gelten nicht als zugesicherte Eigenschaften, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden.
5. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, gelieferte Vertragsprodukte unverzüglich nach Ablieferung auf Mängel zu untersuchen. Zeigt sich ein Mangel, so ist dieser Johnson & Johnson spätestens 7 Tage nach Anlieferung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Geschäftspartner die Mängelrüge, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt.
6. Mängel können von Johnson & Johnson nur berücksichtigt werden, wenn gleichzeitig mit der Mängelrüge an Johnson & Johnson das bemängelte Produkt oder zumindest ein Muster des bemängelten Produktes übersandt wird. Wird ein Mangel anerkannt und die Ware zurückgenommen, so hat Johnson & Johnson die Wahl, entweder eine Ersatzlieferung mängelfreier Ware vorzunehmen oder dem Geschäftspartner den Kaufpreis gutzuschreiben bzw., wenn er schon bezahlt wurde, zurückzuzahlen.
7. Waren aus ordnungsgemäßen vorgenommenen Lieferungen werden nur auf Grundlage einer Austauschbestellung unter unten aufgeführten Bedingungen und nach unserer Zustimmung zurückgenommen - in Ausnahmefällen wird der Rechnungspreis gutgeschrieben. Ware wird nur nach den folgenden Rücknahmebestimmungen zurückgenommen:
 - Das Produkt muss in der ungeöffneten und unbeschädigten Originalverpackung zurückgeschickt werden
 - Verkaufsverpackungen müssen frei von Aufklebern, Markierungen oder anderen Veränderungen der Originalverpackung sein
 - Die Mindesthaltbarkeit muss 13 Monate bei Ankunft in unserem Lager betragen (Bitte berücksichtigen Sie 2-3 Wochen Transportdauer)Wir behalten uns das Recht vor, Produkte, welche nicht

den Rücknahmebestimmungen entsprechen, ohne Gutsschrift zu vernichten. Das Rücksendeformular ist abrufbar unter www.jnjvision.com/AcuvueOnline/legal/de_AT/ruecksendeschein_deutsch.pdf

VII. Musterlinsenregelung

1. Wir bieten dem Besteller grundsätzlich die Möglichkeit, in Absprache Musterlinsen in angemessener und von uns zu bestimmender Menge, zweckgebunden und ohne Berechnung zu bestellen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Lieferung von Musterlinsen; generell behalten wir uns das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Bereitstellung von Musterlinsen vorübergehend oder dauerhaft zu beschränken und zu verweigern.
2. Der Einsatz der Musterlinsen ist auf den Zweck beschränkt, Anpassungen bei Endkunden vorzunehmen und den Endkunden Gelegenheit zum temporären Probetragen unserer Linsen zu geben. Der Besteller darf Musterlinsen insbesondere nicht verkaufen oder dem Endkunden in Rechnung stellen, sie nicht als Ersatz für gekaufte Waren einsetzen und auch nicht für den Eigenbedarf oder Bedarfe im Familien- oder Freundeskreis verwenden.
3. Unsere Musterlinsen werden in separaten Verpackungseinheiten geliefert, die eindeutig von der Standardware zu unterscheiden sind. Der Besteller stellt sicher, dass alle Musterlinsen jederzeit eindeutig als solche identifiziert werden können und adäquat aufbewahrt werden.
4. Sollte gegen die oben genannten Regeln verstoßen werden, werden wir sämtliche Optionen prüfen, zu denen auch die Einstellung der Lieferung sowie die Berechnung der Musterlinsen gehören.

VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Bezahlung des gesamten Kaufpreises behält sich Johnson & Johnson das Eigentum an gelieferten Vertragsprodukten vor.
2. Der Geschäftspartner darf über Gegenstände, die noch unter Eigentumsvorbehalt von Johnson & Johnson stehen (Vorbehaltsgut), im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebs verfügen. Die Befugnis, über Vorbehaltsgut zu verfügen, kann von Johnson & Johnson jederzeit widerrufen werden, sofern der Geschäftspartner mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber Johnson & Johnson oder mit Johnson & Johnson verbundenen Unternehmen in Verzug ist.
3. Verkauft der Geschäftspartner das Vorbehaltsgut weiter, so werden schon jetzt im Voraus die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Johnson & Johnson zur Sicherung ihrer Ansprüche abgetreten. Soweit die Forderung in ein Kontokorrent gestellt wird, tritt der Geschäftspartner Johnson & Johnson einen gleich hohen Anteil seiner Kontokorrentforderung ab.
4. Forderungen aus dem Verkauf von Vertragsprodukten, die unter Eigentumsvorbehalt von Johnson & Johnson stehen, darf der Geschäftspartner anderweitig weder abtreten noch verpfänden.
5. Das Vorbehaltsgut ist pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu lagern. Das Vorbehaltsgut darf in keiner Weise verändert werden. Der Geschäftspartner übernimmt sämtliche Risiken, Haftungen und Lasten bezüglich des Vorbehaltsguts. Er hat auf Verlangen jederzeit

Auskunft zu erteilen und Gelegenheit zur Besichtigung und Überprüfung zu geben.

6. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, das Vorbehaltsgut auf seine Kosten gegen Beschädigung, Feuer-, Diebstahls sowie Einbruchgefährdung zu versichern. Auf Verlangen von Johnson & Johnson hat der Geschäftspartner das Bestehen des Versicherungsschutzes und die erfolgte Prämienzahlung nachzuweisen. Der Geschäftspartner tritt seine Ansprüche aus diesen Versicherungen – ausschließlich der Haftpflichtversicherung – unwiderruflich an Johnson & Johnson ab.
7. Der Geschäftspartner hat Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut – z. B. Pfändungen – Johnson & Johnson unverzüglich mitzuteilen und diese Mitteilung schriftlich zu wiederholen. Kosten einer eventuell erforderlich werdenden Intervention gehen zu Lasten des Geschäftspartners.
8. Nach Fälligkeit der Ansprüche kann Johnson & Johnson sofern Zahlung vom Geschäftspartner nicht unverzüglich geleistet wird, das Vorbehaltsgut verwerten und zu diesem Zwecke dessen Herausgabe verlangen. Der Geschäftspartner ist unwiderruflich auch damit einverstanden, dass Johnson & Johnson sich selbst durch einen Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz daran verschafft. Die Verwertung des Vorbehaltsguts kann durch öffentliche Versteigerung oder durch freihändigen Verkauf erfolgen. Sie wird in der Regel 2 Wochen zuvor angekündigt, sofern damit zu rechnen ist, dass innerhalb einer solchen Frist die Schuld noch getilgt wird. Wenn Zweifel über den Wert des Vorbehaltsguts bestehen, wird vor der Verwertung eine Schätzung durch einen Sachverständigen veranlasst. Johnson & Johnson benennt den Sachverständigen. Widerspricht der Geschäftspartner der Benennung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen, erkennt er den von diesem Sachverständigen ermittelten Wert als angemessen an. Widerspricht der Geschäftspartner der Benennung und können sich die Parteien nicht auf einen Sachverständigen einigen, so ist der Sachverständige für beide Partner verbindlich vom Obmann der jeweils für die betroffenen Produkte zuständigen Fachgruppe der Wirtschaftskammer jenes Bundeslandes zu bestellen, in dessen Bezirk der Geschäftspartner seinen Sitz hat. Alle erforderlichen Kosten für die Sicherstellung und Verwertung des Vorbehaltsguts gehen zu Lasten des Geschäftspartners. Geht der Verwertungserlös über die Ansprüche von Johnson & Johnson hinaus, so wird der Überschuss an den Geschäftspartner ausbezahlt.

IX. Haftung

1. Johnson & Johnson haftet je nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund –, wenn gesetzliche Vertreter, Betriebsangehörige oder Erfüllungsgehilfen von Johnson & Johnson diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Die Haftung von Johnson & Johnson ist weiters durch die Höhe der Leistung der Betriebshaftpflichtversicherung von Johnson & Johnson beschränkt. Johnson & Johnson wird zu diesem Zweck eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung ständig aufrechterhalten. Nicht ersetzt werden jedoch Wertminderung des Kaufgegenstands, entgangene Nutzung, entgangener Gewinn sowie indirekte Schäden und Folgeschäden. Das Gleiche gilt für Schäden bei Nachbesserung.

2. Die Haftung für Personenschäden bleibt hiervon unberührt.

3. Soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, wird die Gewährleistungsfrist mit einem Jahr ab Lieferung begrenzt. Dies gilt auch für Regressforderungen.

4. Die Ansprüche wegen Lieferverzug sind in Abschnitt VI. Ziff. 1 und 2 abschließend geregelt.

5. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Schäden und Verluste, für die Johnson & Johnson aufzukommen hat, unverzüglich schriftlich anzuzeigen oder von Johnson & Johnson aufnehmen zu lassen.

6. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Betriebsangehörigen und Erfüllungsgehilfen von Johnson & Johnson gegenüber dem Geschäftspartner wird – unbeschadet der Bestimmungen des Abschnitts X. Ziff. 1 – nur bis zur Höhe des Betrages ersetzt, der Johnson & Johnson zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter Berücksichtigung aller Johnson & Johnson bekannten oder schuldhaft unbekanntem Umstände voraussehbar war.

X. Produkthaftung

1. Jedes von Johnson & Johnson verkaufte Produkt bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Gebrauchsanweisungen und sonstigen Vorschriften von Johnson & Johnson oder dem Erzeuger erwartet werden kann.

2. Die Ersatzpflicht von Johnson & Johnson für aus dem Produkthaftungsgesetz (PHG) resultierende Sachschäden, die der Geschäftspartner als Unternehmer erleidet, sowie Produkthaftungsansprüche aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Der Geschäftspartner verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden, die er im Rahmen seines Unternehmens erleidet.

3. Für den Fall, dass der Geschäftspartner die Produkte an einen anderen Unternehmer weiterveräußert, verpflichtet er sich, den obigen Verzicht gemäß Abschnitt X. Ziff. 2 dem anderen Unternehmer zu überbinden und diesen wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Im Falle der Unterlassung einer solchen Weiterüberbindung verpflichtet sich der Geschäftspartner, soweit gesetzlich zulässig, Johnson & Johnson diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und Johnson & Johnson alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer verschuldensunabhängigen Haftung entstehen, zu ersetzen.

4. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Johnson & Johnson über allfällige Ansprüche Dritter aufgrund von Produkten von Johnson & Johnson unverzüglich und detailliert schriftlich in Kenntnis zu setzen. Diese Verpflichtung des Geschäftspartners ist im Falle der Weiterveräußerung an andere Unternehmer diesen zu überbinden. Gleiches gilt für die Meldepflicht des Geschäftspartners an Johnson & Johnson betreffend Produktfehler im Sinne des PHG.

5. Sollte der Geschäftspartner nach dem PHG zur Haftung herangezogen werden, so verzichtet er Johnson & Johnson gegenüber, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich auf einen Regress. Im Falle der Weiterveräußerung an

andere Unternehmer ist der Geschäftspartner verpflichtet, diesen Verzicht vollinhaltlich an diese zu überbinden, und diese wiederum in gleicher Weise zur Weiterüberbindung zu verpflichten. Im Falle der Unterlassung einer solchen Weiterüberbindung verpflichtet sich der Geschäftspartner, soweit gesetzlich zulässig, Johnson & Johnson diesbezüglich schad- und klaglos zu halten und Johnson & Johnson alle Kosten, die im Zusammenhang mit einer daraus resultierenden Regresshaftung entstehen, zu ersetzen.

XI. Exportbeschränkungen

1. Der Käufer darf die Produkte nicht außerhalb des EWR-Gebiets exportieren oder weiterverkaufen und muss dafür sorgen, dass mit ihm verbundene Unternehmen dies ebenfalls unterlassen und Dritte nicht damit beauftragen. S. 1 gilt nicht für den Export oder Weiterverkauf in die Schweiz.

XII. Allgemeine Bestimmung zur Einhaltung der Anti-Korruptionsvorschriften

1. Der Besteller darf keinerlei Maßnahmen treffen, die nach maßgeblichen lokalen und sonstigen Antikorruptionsvorschriften verboten sind (im Folgenden zusammenfassend als „Antikorruptionsvorschriften“ bezeichnet). Ohne das Vorstehende einzuschränken, ist es dem Besteller untersagt, Beamten oder Angestellten von Behörden, Funktionären politischer Parteien oder Kandidaten für ein politisches Amt oder anderen Dritten in Verbindung mit der Bestellung bzw. Transaktion Zahlungen zu leisten oder ihnen geldwerte Zuwendungen anzubieten oder zu gewähren, wenn dies in einer Art und Weise geschieht, die gegen Antikorruptionsvorschriften verstoßen würde.

XIII. Handelsbeschränkungen

1. Die Parteien halten alle geltenden Einfuhr-, Zoll- und Ausfuhrkontrollgesetze und -vorschriften sowie Gesetze, Regeln und Vorschriften zu Handels- und Wirtschaftssanktionen ein, einschließlich der geltenden Vorschriften der USA, der EU, des Vereinigten Königreichs und der Schweiz (zusammen im Folgenden „Handelsbeschränkungen“).

2. Der Besteller darf ohne vorherige Einholung aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und deren Einhaltung keine Waren, Materialien, Dienstleistungen, Software oder Technologie (weiter-)verkaufen, exportieren, reexportieren, transferieren, übertragen oder freigeben an:

- a. Gebiete, die US-amerikanischen Wirtschafts- oder Handelsanktionen unterliegen (darunter derzeit die Krim, Kuba, die Regionen der Volksrepublik Donezk und der Volksrepublik Luhansk in der Ukraine, Iran, Nordkorea und Syrien) („sanktionierte Gebiete“) oder
- b. alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Eigentum oder unter der Kontrolle der Regierungen der sanktionierten Gebiete oder Venezuelas stehen oder in deren Namen handeln, oder
- c. alle Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften, die im Rahmen nationaler, regionaler oder multilateraler Handels- oder Finanzsanktionen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften benannt sind, einschließ-

lich Personen, Einrichtungen oder Gesellschaften die benannt sind auf:

- i. den „Non-proliferation Sanctions Lists“ des US-Außenministeriums, der „Denied Persons List“, „Entity List“ oder „Unverified List“ des US-Handelsministeriums, der „Specially designated Nationals and Blocked Persons List“ oder der „Consolidated Sanctions List“ des Office of Foreign Assets Control („OFAC“) oder der „Sectoral Sanctions Identifications List“ des OFAC oder
 - ii. den Finanzsanktionslisten der Vereinten Nationen oder
 - iii. der konsolidierten Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, gegen die finanzielle Sanktionen der EU verhängt wurden oder
 - iv. der „UK HM Treasury Consolidated Lists of Financial Sanctions Targets“ oder
 - v. der Gesamtliste der sanktionierten Personen, Unternehmen und Organisationen des Schweizer Staatssekretariats für Wirtschaft oder
- d. jedes Unternehmen, das zu 50 % oder mehr im Eigentum einer der Vorgenannten steht oder anderweitig von diesen kontrolliert wird.
3. Jede Partei wird die andere Partei in angemessener Weise bei der Einhaltung der Handelsbeschränkungen unterstützen, einschließlich der Bereitstellung von Unterlagen für die andere Partei, die für Aufzeichnungszwecke erforderlich sind, und die Benachrichtigung der anderen Partei über solche Handelsbeschränkungen. Jede Partei unterlässt alles, was die andere Partei veranlassen könnte, bei der Durchführung des Vertrags gegen geltende Handelsbeschränkungen zu verstoßen.
4. Die Nichteinhaltung dieser Ziffer durch den Besteller ist eine wesentliche Vertragsverletzung und wir haben das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht. Wir haben außerdem das Recht, den Vertrag nach eigenem Ermessen fristlos zu kündigen, ohne dass dem Besteller deswegen Schadensersatz zusteht, wenn eine Änderung der Handelsbeschränkungen unsere weitere Erfüllung unrechtmäßig macht.
5. Die Partei, die physisches Material versendet, ist allein für alle Ausfuhrbestimmungen des Ausfuhrlandes (USPPI aus den Vereinigten Staaten) und die empfangende Partei allein für alle Einfuhr- und Zollbestimmungen des Einfuhrlandes verantwortlich.

XIV. Zusätzliche Verpflichtungen gemäß EU MDR

1. Der Besteller bestätigt die Einhaltung aller relevanten Bestimmungen der EU-Verordnung über Medizinprodukte Nr. 2017/745 („EU MDR“) sowie aller anderen maßgeblichen Gesetze und/oder Vorschriften einschließlich derjenigen, die Qualitätsmanagementstandards enthalten.
2. Der Besteller muss insbesondere über ein angemessenes Qualitätsmanagementsystem verfügen (jeweils soweit zutreffend, insbesondere in Zusammenhang mit der Kontrolle von Dokumenten und Aufzeichnungen, Beschwerdemanagement, Korrekturmaßnahmen im Feld, Weiterbildung, Änderungskontrolle, Handhabung, Lagerung, Lieferung, Empfang und Rückgabe von Produkten, Management von Temperaturvorschriften für die Lagerung von Produkten, Korrektur- und Vorbeugemaßnah-

men (CAPAs), Management von Räumlichkeiten, Anlagenmanagement und Subunternehmermanagement, usw.), um sicherzustellen, dass das Qualitätsniveau auf allen Stufen der Vertriebskette aufrechterhalten wird. In allen Fällen entscheiden wir, welche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen sind. Dies entbindet den Besteller jedoch nicht von seinen Verpflichtungen aus maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften.

3. Der Besteller ist insbesondere verpflichtet, alle verfügbaren Informationen nach Kenntnisnahme von Produktreklamationen („Beschwerden“) oder mutmaßlichen Vorkommnissen („Vorkommnis“) in Zusammenhang mit einem J&J/Vision-Produkt innerhalb von einem Werktag in schriftlicher Form an uns weiterzuleiten. Für Zwecke dieser Klausel bezeichnet „Beschwerde“ jede schriftliche, elektronische oder mündliche Mitteilung, mit der Mängel in Zusammenhang mit der Identität, Qualität, Haltbarkeit, Zuverlässigkeit, Sicherheit, Wirksamkeit oder Leistung eines Produkts geltend gemacht werden, nachdem es für den Vertrieb freigegeben wurde, während „Vorkommnis“ eine Fehlfunktion oder Verschlechterung der Eigenschaften oder Leistung des bereits auf dem Markt bereitgestellten Produkts, einschließlich Anwendungsfehlern aufgrund ergonomischer Merkmale, sowie eine Unzulänglichkeit der vom Hersteller bereitgestellten Informationen oder eine unerwünschte Nebenwirkung bezeichnet. Der Besteller hat außerdem ein Register der Beschwerden, der nicht konformen Produkte und der Rückrufe und Rücknahmen zu führen und uns so schnell wie möglich jegliche zusätzlichen Informationen in Bezug auf Beschwerden oder Vorkommnissen zu liefern, von denen er Kenntnis erhält oder die von uns angefordert werden.

XV. Schlussbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in ihrer zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung jeweils gültigen Fassung. Änderungen teilt Johnson & Johnson dem Geschäftspartner mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten mit. Die Änderung berechtigt Johnson & Johnson nicht, eine aufgrund der bisherigen Lieferungen dem Geschäftspartner versprochene Leistung zu ändern oder von ihr abzuweichen, es sei denn, die Änderung oder Abweichung ist dem Geschäftspartner zumutbar.
2. Erfüllungsort für Lieferungen ist Schwechat, für Zahlungen Wien.
3. Für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten – auch für Wechsel- und Scheckklagen – wird die Zuständigkeit des jeweils sachlich für den 1. Wiener Gemeindebezirk zuständigen Gerichtes vereinbart.
4. Der Geschäftspartner nimmt zur Kenntnis, dass seine Daten von Johnson & Johnson für interne Zwecke (Auftragsabwicklung, Buchhaltung, interne Statistiken etc.) und für Zwecke der Kundenbetreuung automationsgestützt gespeichert und verarbeitet werden, und erklärt sich damit ausdrücklich einverstanden..

Stand: Januar 2024